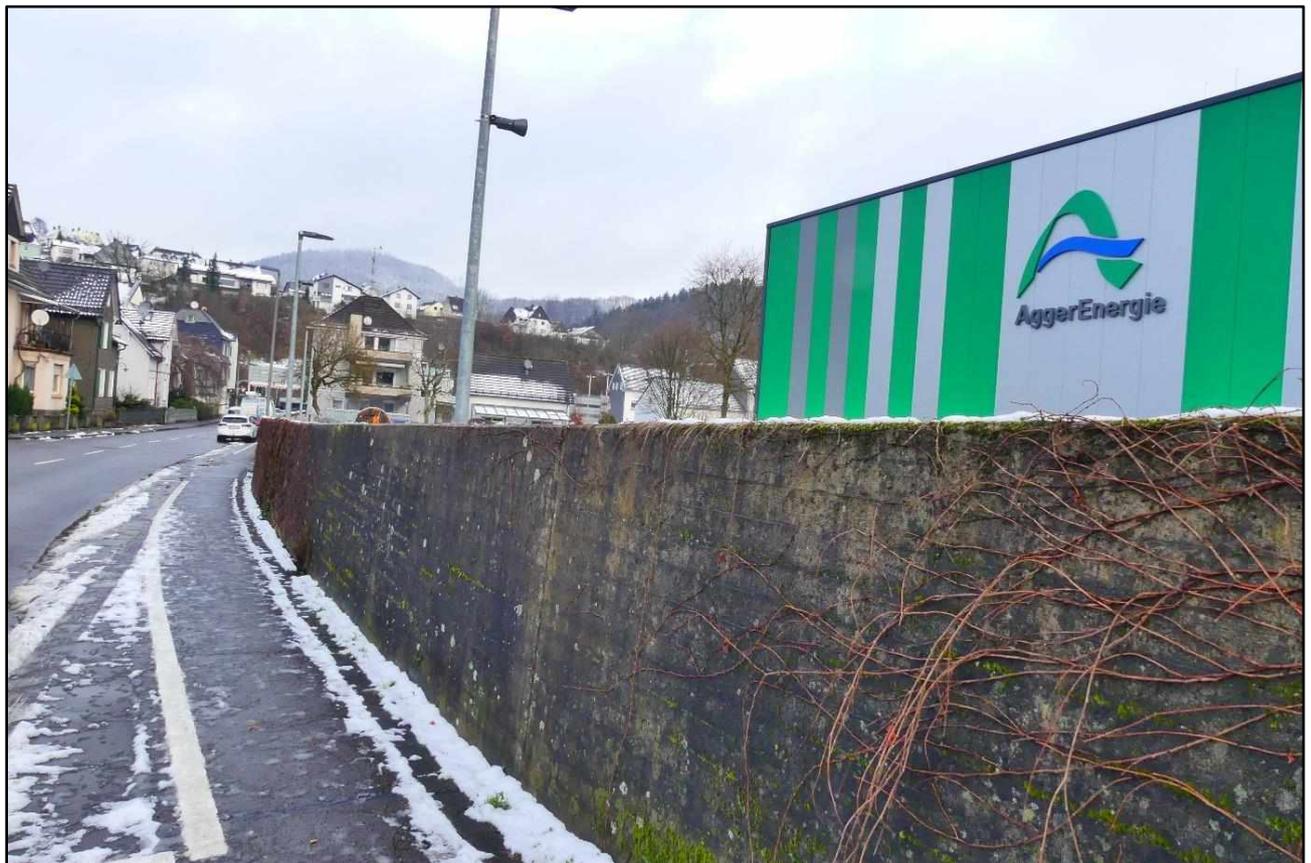


Bebauungsplan Nr. 321 "Dieringhausen - Lichtstraße" AggerEnergie in Gummersbach-Dieringhausen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: LOTH STÄDTEBAU UND STADTPLANUNG
Marburger Tor 4 - 6
57072 Siegen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)
Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Planungsanlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen | 2 |
| 3 | Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums | 6 |
| 3.1 | Datenquelle Fachinformationssysteme | 6 |
| 3.2 | Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen | 9 |
| 4 | Begutachtung des Plangebietes und des Umfeldes | 10 |
| 5 | Wirkfaktoren des Vorhabens | 11 |
| 6 | Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung | 12 |
| 6.1 | Planungsrelevante Arten | 12 |
| 6.2 | Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten | 16 |
| 7 | Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen | 17 |
| 7.1 | Planungsrelevante Arten | 17 |
| 7.2 | Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten) | 17 |
| 8 | Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung | 17 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5011/1 | 7 |
| Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung | 12 |
| Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten | 13 |
| Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten | 16 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Plangebietes | 2 |
| Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild | 3 |
| Abbildung 3: Westlicher Bereich mit neuer Lagerhalle und Verwaltungsgebäude | 3 |
| Abbildung 4: Planbereich mit Lagerfläche im westlichen Bereich | 4 |
| Abbildung 5: Südliche Plangebietsgrenze mit Agger und Aggerufer | 4 |
| Abbildung 6: Südlicher Bereich mit Lagerflächen und Halle | 5 |
| Abbildung 7: Lagerflächen im östlichen Bereich | 5 |
| Abbildung 8: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft | 9 |
| Abbildung 9: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes | 11 |

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 ist die Absicht, das Plangebiet langfristig für den Zweck der öffentlichen Energieversorgung zu sichern. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Standort der AggerEnergie GmbH in zentraler Lage in der Ortslage Dieringhausen. Für das Plangebiet besteht bereits teilweise verbindliche Bauleitplanung. Der Großteil der Flächen befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Bei dem Bereich um das Plangebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Um den Standort für die Energieversorgung zu sichern, beabsichtigt die Stadt Gummersbach, den Bebauungsplan aufzustellen.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Fachliche Grundlagen stellen das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ in der aktualisierten Fassung von 2021 (MULNV) sowie der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKUNLV, 2013) dar.

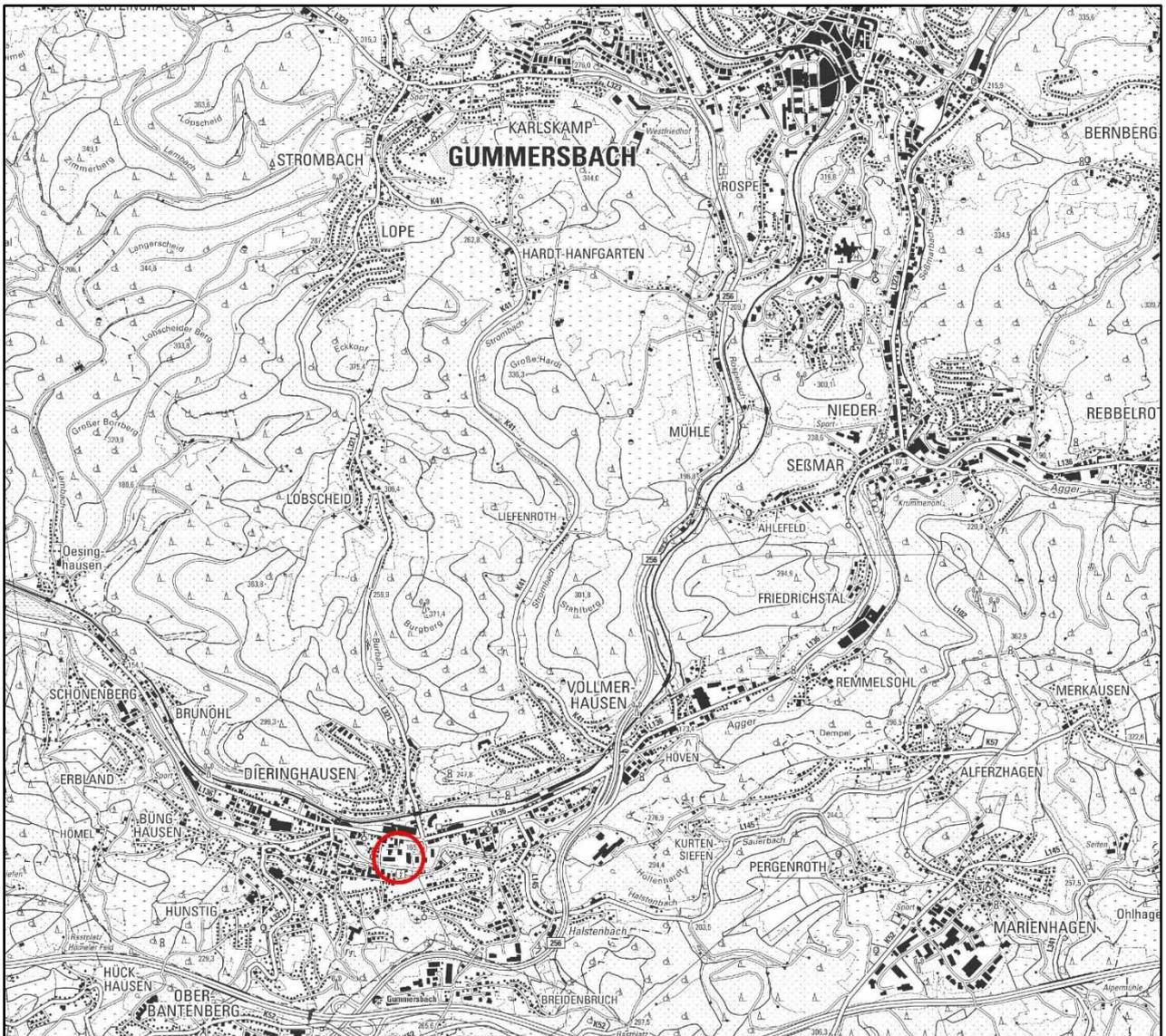


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Ortslage Dieringhausen südlich der Dieringhauser Straße und östlich der Neudieringhauser Straße beidseitig der Agger.

Das Plangebiet wird überwiegend von Gebäuden und befestigten bzw. teilbefestigten Flächen des Betriebsgeländes der AggerEnergie geprägt. Eine kleine Fläche an der Agger ist eine Grünfläche ohne größeren Gehölzbestand.

An der Agger stehen teilweise Einzelbäume und kleinflächige Gehölzbestände, ansonsten erstrecken sich südlich und westlich Wohnbebauung und nördlich und östlich Discounter mit Parkplätzen.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild



Abbildung 3: Westlicher Bereich mit neuer Lagerhalle und Verwaltungsgebäude



Abbildung 4: Planbereich mit Lagerfläche im westlichen Bereich



Abbildung 5: Südliche Plangebietsgrenze mit Agger und Aggerufer



Abbildung 6: Südlicher Bereich mit Lagerflächen und Halle



Abbildung 7: Lagerflächen im östlichen Bereich

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 11.12.2024 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt.
 Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5011 (TK 25 Wiehl) Quadranten 1,

26 planungsrelevante Arten:

- 5 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 21 Vogelarten

Erläuterungen:

| | |
|--------|---|
| ATL | atlantische biogeographische Region |
| KON | kontinentale biogeographische Region |
| G | günstig (grün) |
| U | ungünstig/unzureichend (gelb) |
| S | ungünstig/schlecht (rot) |
| - | sich verschlechternd |
| + | sich verbessernd |
| FoRu | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| FoRu! | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) |
| (FoRu) | Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Ru | Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Ru) | Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum) |

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5011/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

| | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |

Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5011/1

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszu- stand in NRW (KON) | Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum | | | |
|---------------------------|------------------|---|--|---|--------------|--------------|---------|
| | | | | Fließgewässer | Kleingehölze | Gärten | Gebäude |
| Säugetiere | | | | | | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | Na | Na | Na | FoRu |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | | Na | (Na) | FoRu! |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | (Na) | Na | Na | (Ru) |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | (Na) | Na | Na | FoRu! |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | FoRu, Na | Na | FoRu |
| Vögel | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu), Na | Na | |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu), Na | Na | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | FoRu! | | (Na) | |
| Bubo bubo | Uhu | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | (FoRu) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu) | | |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | FoRu | (FoRu), (Na) | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (Na) | | Na | FoRu! |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (Na) | | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszu- stand in NRW (KON) | Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum | | | |
|-------------------------|------------------|---|--|---|--------------|-----------|---------|
| | | | | Fließgewässer | Kleingehölze | Gärten | Gebäude |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu) | Na | FoRu! |
| Gallinula chloropus | Teichhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | (Na) | (Na) | Na | FoRu! |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu) | | |
| Parus montanus | Weidenmeise | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | | |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | Na | | |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | FoRu | FoRu | FoRu |
| Picus canus | Grauspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | | |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | (FoRu) | | |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | FoRu!, Na | |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | FoRu! |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | Na | FoRu |

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Der Landschaftsplanes LP 10 „Gummersbach“ befindet sich z.Z. in Aufstellung und es gibt keinen gültigen LP. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Innenbereich von Dieringhausen.

Die Biotopverbundfläche VB-K-5011-001 „Oberes Aggertal zwischen Talsperre und Dieringhausen“ umfasst im Plangebiet die Agger mit den Uferböschungen.

Ansonsten gibt es im Umfeld keine weiteren Schutzausweisungen bzw. Vorrangflächen.

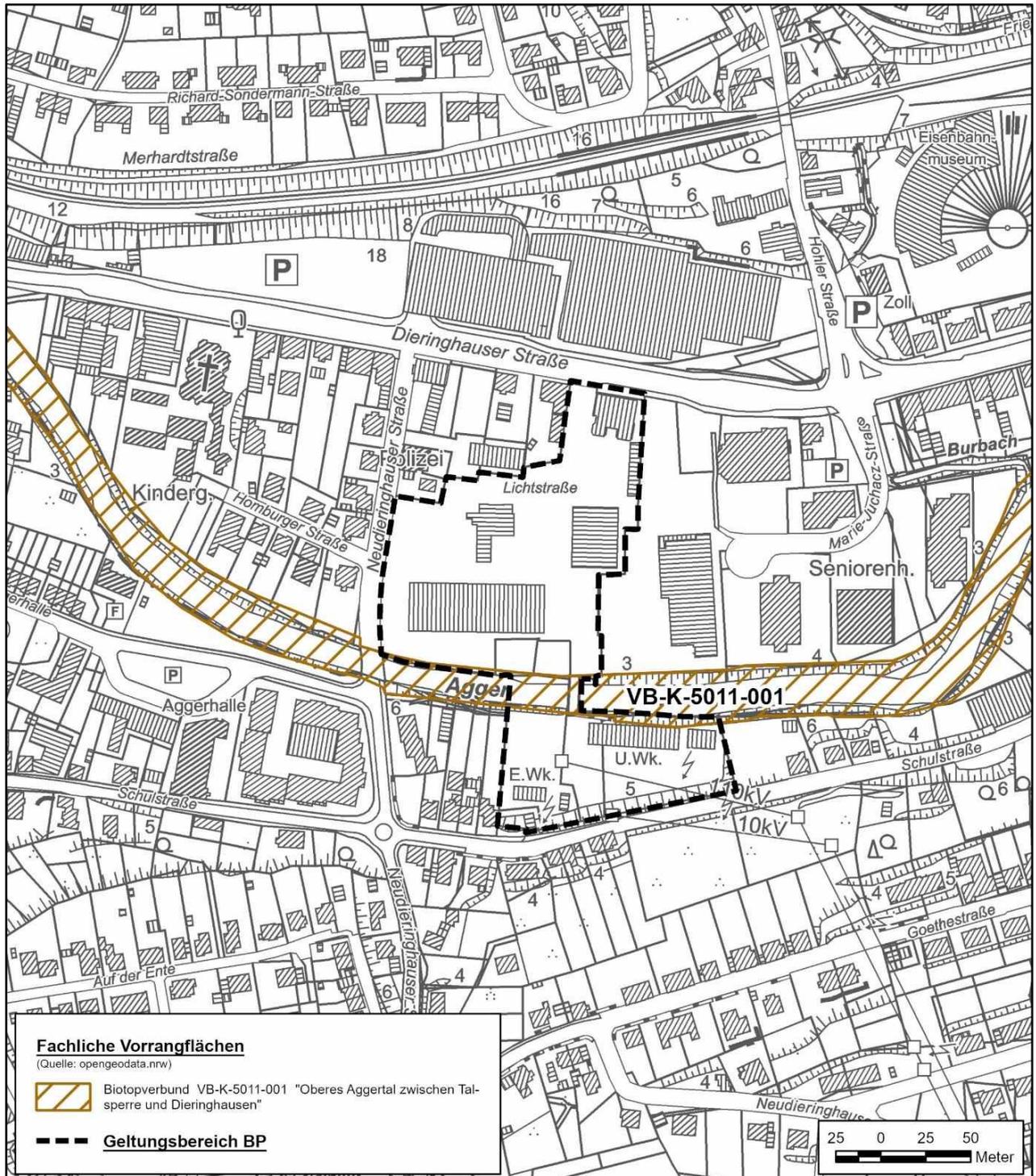


Abbildung 8: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen.

VB-K-5011-001 „Oberes Aggertal zwischen Talsperre und Dieringhausen“

- Keine Angaben zu diagnostisch relevanten Zielarten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des Umfeldes

Die Begehung des Plangebietes und des Umlandes erfolgten am 10. Januar 2025 von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr bei komplett bedecktem Himmel. Die Temperaturen lagen bei 3° C. Die Begehung wurde durch zwei Mitarbeiter der „Planungsgruppe Grüner Winkel“ ausgeführt. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für eventuell betroffene Arten eingeschätzt. Hierfür wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Die Gebäude wurden nur von außen betrachtet. Hinweise auf Lebensräume planungsrelevanter Arten ergaben sich nicht.

Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei Nester der Rabenkrähe in der Wohnbebauung an der Schulstraße. Im westlichen Wirkraum am Kreisel der Schulstraße befindet sich in ca.90 Meter Entfernung das Nest einer Elster. Östlich des Plangebietes am Aggerufer wurde ein Nest der Ringeltaube gefunden.

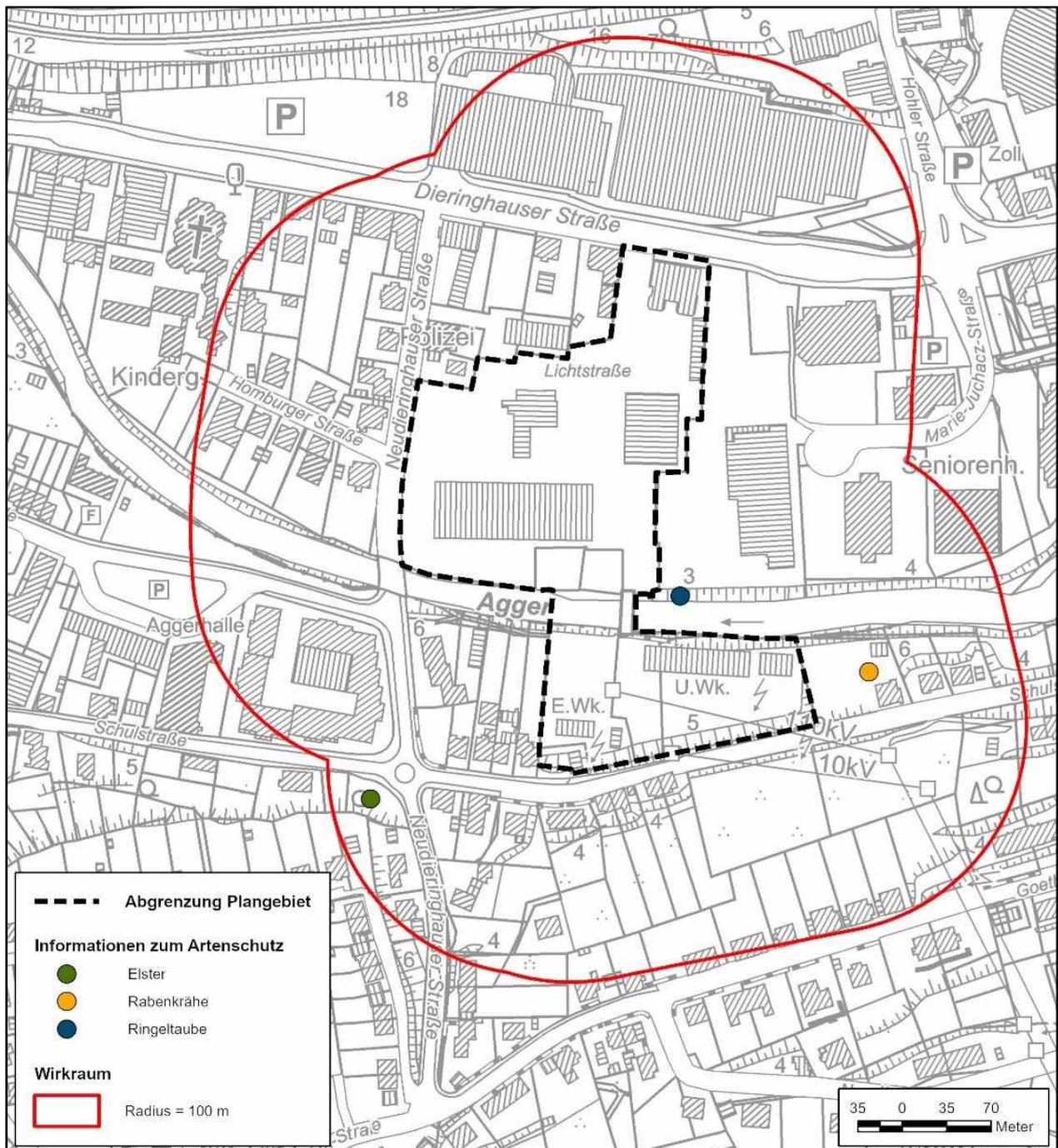


Abbildung 9: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die voraussichtlichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufgezeigt und geprüft, ob durch spezifische Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Aktuell sind keine konkreten Bauvorhaben geplant. Bei einer Umsetzung von Bauvorhaben auf dem Gelände sind folgende Wirkungen möglich:

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | (Potenzielle) Auswirkungen |
|---|---|
| <u>Baufeldräumung,</u> <u>Baufeldvorbereitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch von baulichen Anlagen • Rückschnitt/ Entnahme von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke, Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen | <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |
| <u>Baustellenbetrieb</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Baustellenverkehr | <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) |

Anlagebedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | (Potenzielle) Auswirkungen |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung/ Umbau von Gebäuden • dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen • Überbauung von Lebensräumen, Neuversiegelung | <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | (Potenzielle) Auswirkungen |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Nutzung ausgehende visuelle und akustische Reize | <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Aktuell sind keine konkreten Bauten geplant. Bei einer Umsetzung eines Bauvorhabens sollte aber nochmals eine Begehung in diesem Vorhabenbereich durchgeführt werden.

Fledermäuse

Hinweise auf Quartiere für Fledermäuse ergaben sich nicht, jedoch wurden die Gebäude nur von außen begutachtet. Vor aktuellen Rück- und/oder Umbaumaßnahmen sollte eine Besichtigung der Gebäude von innen stattfinden, damit Konflikte mit eventuell vorhandenen Fledermausquartieren ausgeschlossen werden können. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet und an den Gebäuden ergaben sich keine Hinweise. Vor aktuellen Baumaßnahmen an Gebäuden sollte auch hier im Hinblick auf am Gebäude brütende Vogelarten eine Besichtigung durchgeführt werden. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

| Art Deutscher Name | Biologisches Muster | Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume | Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG möglich |
|-----------------------|---|--|--|
| Säugetiere | | | |
| Wasserfledermaus | Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Großes Mausohr | Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhaltenwälder). | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |

| Art Deutscher Name | Biologisches Muster | Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume | Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG möglich |
|-----------------------|--|--|---|
| Abendsegler | Der Abendsegler hat seine Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sie jagen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbe- reich. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Zwergfledermaus | Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Braunes Langohr | Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Vögel | | | |
| Habicht | Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Sperber | Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Eisvogel | Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. | Keine Steilufer im Plangebiet vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich | nein |
| Uhu | Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände, Steinbrüche und Horsten anderer Großvögel mit einem freien Anflug. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Mäusebussard | Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Bluthänfling | Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide und Ruderalflächen. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Mehlschwalbe | Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |

| Art Deutscher Name | Biologisches Muster | Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume | Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG möglich |
|-----------------------|--|--|---|
| | Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. | | |
| Kleinspecht | Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Schwarzspecht | Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Turmfalke | Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Teichhuhn | In Nordrhein-Westfalen brütet das Teichhuhn vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Bevorzugt werden zur Brutzeit strukturreiche Verlandungs- und Uferzonen. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Rauchschwalbe | Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. | Potenzieller Nahrungsgast. | nein |
| Rotmilan | Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern bevorzugt. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Weidenmeise | Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzsicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Wespenbussard | Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Gartenrotschwanz | Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen des Gartenrotschwanzes auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Grauspecht | Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Der Grauspecht dringt auch in ausgedehnte Waldbereiche vor. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Waldschnepfe | Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |

| Art Deutscher Name | Biologisches Muster | Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume | Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG möglich |
|-----------------------|--|--|--|
| | stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. | | |
| Girlitz | Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |
| Waldkauz | Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. | Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich. | nein |
| Star | Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. | Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. | nein |

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um besonders geschützte Arten entsprechend der Anlage 1, Spalte der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Sie sind bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Umfeld sind möglich. Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet, gehört oder im Überflug oder bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Tab 4).

Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten

| Art | Anzahl der Beobachtungen |
|------------|--------------------------|
| Amsel | 1 |
| Blaumeise | 1 |
| Zaunkönig | 1 |
| Rabenkrähe | 1 |
| Elster | 2 |

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Planungsrelevante Arten

Fledermäuse

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher, zukünftiger Bauarbeiten gering zu halten, sind eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig. Des Weiteren sollten bei Neuplanung Beleuchtungsmittel gewählt werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

7.2 Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zum Schutz vor Vogelschlag sind im Rahmen einer neuen Baugenehmigung vogelfreundliche Lösungen, u.a. die Reduktion von Durchsichten durch geprüfte Muster, umzusetzen. Anzuwenden sind u.a. die Informationen und Hinweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Verbindung mit der Schweizerischen Vogelwarte von 2012.

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 ist die Absicht, das Plangebiet langfristig für den Zweck der öffentlichen Energieversorgung zu sichern. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Standort der AggerEnergie GmbH in zentraler Lage in der Ortslage Dieringhausen. Für das Plangebiet besteht bereits teilweise verbindliche Bauleitplanung. Der Großteil der Flächen befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Bei dem Bereich um das Plangebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Um den Standort für die Energieversorgung zu sichern, beabsichtigt die Stadt Gummersbach, den Bebauungsplan aufzustellen.

Es kann bei Umsetzung konkreter Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“

eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Fledermäuse

Hinweise auf Lebensräume für Fledermäuse ergaben sich nicht. Vorkommen von Fledermäusen nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Es sind bei Umsetzung konkreter Bauvorhaben folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorzusehen:

- Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher, zukünftiger Bauarbeiten gering zu halten, sind eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig. Des Weiteren sollten bei Neuplanung Beleuchtungsmittel gewählt werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.
- Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Zum Schutz vor Vogelschlag sind im Rahmen der Baugenehmigung vogelfreundliche Lösungen, u.a. die Reduktion von Durchsichten durch geprüfte Muster, umzusetzen. Anzuwenden sind u.a. die Informationen und Hinweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Verbindung mit der Schweizerischen Vogelwarte von 2012.

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies betrifft auch die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)

Nümbrecht, 20. Januar 2025

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2024): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5011. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 11.12.2024 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5011/1>)
- MKULNV (Hrsg.) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"
- MUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MULNV (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2021
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 321 "Dieringhausen - Lichtstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): AggerEnergie Antragstellung (Datum): 20.01.2025

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 321 "Dieringhausen - Lichtstraße" AggerEnergie in Dieringhausen, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 20.01. 2025

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 321 "Dieringhausen - Lichtstraße" AggerEnergie in Dieringhausen, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 20.01. 2025

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 321 "Dieringhausen - Lichtstraße" AggerEnergie in Dieringhausen, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 20.01. 2025

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.